

Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Satzung

§ 2 Gebühren / Gebührenhöhe

§ 3 Inkrafttreten

Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommVz) der Gemeinde Gauting

§ 1

Zweck der Satzung

Die Gemeinde Gauting erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebühren / Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 20.02.219 außer Kraft.

Ausgefertigt, Gauting den

Dr. Brigitte Kössinger

Anlage:

Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Gauting

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr/Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
		für nicht enthaltene Amtshandlungen (Satzungstext)	5 - 25000 €
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 € im Einzelfall; Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom

2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 5 bis 75 €

003 Einsicht in Akten und amtliche Bücher:

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

00

Informationsfreiheitssatzung

010 Übermittlung von Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung

1.a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand 5 bis 100 €

1.b) für einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte kostenfrei

2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger

a) in einfachen Fällen 5 bis 25 €

b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 26 bis 50 €

c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen (§§ 7,9 und 10 der Informationsfreiheitssatzung) 51 bis 100 €

3. Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der

vorstehend für eine Auskunftserteilung
bzw. eine Einsichtnahme in Akten
vorgesehenen Gebühr zuzüglich der
entstandenen Auslagen erhoben.

004

Fristverlängerungen:

1. Verlängerungen einer Frist, deren
Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung
einer gebührenpflichtigen Genehmigung,
Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich
machen würde

10 bis 25 % der für die
Genehmigung,
Erlaubnis oder
Bewilligung
vorgesehenen Gebühr,
mindestens 5 €

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60 €

005

Zweitschriften:

Erteilung einer Zweitschrift

10 bis 50 % der für die
Erstschrift
vorgesehenen Gebühr,
mindestens 15 €.

Ist die Erteilung der
Erstschrift
gebührenfrei, beträgt
die Gebühr 0,50 € je
angefangene Seite,
mindestens aber 15 €.

006

Niederschriften:

7,50 bis 75 € für jede
angefangene Stunde

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020

Kommunalgesetze

1. Genehmigung zur Führung kommunaler
Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)

10 bis 2.500 €, soweit
nicht kostenfrei

2. Amtshandlungen bei der Durchführung
von Bürgerbegehren und
Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)

kostenfrei in Analogie
zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12
KG

021

**Amtshandlungen im
Vollstreckungsverfahren**

- | | |
|--|---|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,50 bis 150 € |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2.500 € |
| 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € |
| 4.1 sonstige | 12,50 bis 200 € |

03

Finanzverwaltung

- | | | |
|------------|---------------------------------------|-------------|
| 030 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen | kostenfrei |
| 031 | Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 € |

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)

110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
------------	--	----------------

111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung*	15 bis 600 €
------------	---	--------------

12

Feuerbeschau

120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
------------	--	--

1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
--	--

2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
---	----------------

121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen § 3 Abs.4 FBV	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
------------	---	--

122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
------------	---	----------------

6

Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

61

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
------------	---	--

611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
------------	---	--

612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
------------	----------------------------------	--

613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
------------	--	----------------

614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
------------	---	------------

	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	25 bis 50 €
	617	Freistellungsverfahren nach Art. 70 BayBO; Mitteilung nach Art. 70 Abs 2. Satz 1 Halbsatz 2 BayBO	25 bis 250 €
62		<i>Zweckentfremdung von Wohnraum</i>	<i>derzeit keine gemeindliche Satzung</i>
	620	<i>Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum</i>	<i>50 bis 2.500 €</i>
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung		
70	Allgemeine Amtshandlungen		
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 *	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen		
73	Marktwesen (§ 69 GewO)		
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung*	10 bis 150 €

* Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Ausgefertigt, Gauting den